



SATZUNG
der
Fliegergruppe Hochtaunus e.V.

In der Änderung Nr.5 gemäss Beschlussfassung vom 02.Februar 2017

Erstausgabe der Satzung:	15.Mai 1974
Satzungsänderung Nr.1:	Februar 1984
Satzungsänderung Nr.2:	Februar 1993
Satzungsänderung Nr.3:	Juni 2003
Satzungsänderung Nr.4:	Februar 2012



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Fliegergruppe Hochtaunus e.V.**“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Vereins „Deutscher Modellflieger Verband e.V.“ (DMFV).
3. Der Sitz des Vereins ist Wehrheim / Taunus.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports und das Interesse der Jugend hierfür zu wecken und zu fördern.
2. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge, Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen aufgebracht.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sektionen

1. Gestrichen Februar 2017



§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Fliegergruppe Hochtaunus besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - A: Ordentliche
 - B: Ausserordentliche
 - C: Jugendliche
 - D: Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Personen, die aktiv am Flugsport teilnehmen, sofern sie das volljährig sind und den den vollen Vereinsbeitrag zahlen.
2. Ausserordentliche Mitglieder sind alle Personen, die nicht aktiv am Flugsport teilnehmen.
3. Jugendmitglieder können alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden.
4. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes für besondere Verdienste um die Fliegergruppe Hochtaunus von der Hauptversammlung ernannt werden.

Sie sind vom Mitgliedsbeitrag an die Fliegergruppe Hochtaunus befreit, Versicherungs- und Verbandsbeiträge müssen vom Mitglied selbst getragen werden.
5. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
6. Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Die vorläufige Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
8. Die endgültige Mitgliedschaft erfolgt nach einjähriger Probezeit. Wird die endgültige Mitgliedschaft nicht erwirkt, bekommt der Anwärter 50% der Aufnahmegebühr zurückerstattet.
10. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins geniessen die Rechte, die der DMFV seinen Mitgliedern gewährt. Für die Mitglieder ist die Verbandssatzung des DMFV in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich.
2. Gestrichen Februar 2017
3. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt und die in der Kassenordnung geregelt ist.
4. Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks zu unterstützen.
5. Alle Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und ausserhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen und dem anderer Mitglieder schaden könnte.

- 5a. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Regeln dieser Satzung und der Platzordnung einzuhalten.
- 5b. Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Satzung, die Platzordnung oder gegen Anweisungen des Flugleiters sowie bei anderem Vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, Vereinsstrafen gegen das Mitglied zu verhängen. Vereinsstrafen sind:
 - Schriftliche Verwarnung
 - Zeitlich begrenztes Flugverbot
 - Zeitlich begrenzter Platzverweis
 - Ausschluss aus dem Verein gemäß §6, Absatz 5.
6. Adress- und Stammdatenänderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - A: durch Tod
 - B: durch Austritt
 - C: durch Ausschluss
 - D: durch Auflösung des Vereins
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft lässt den Anteil am Vereinsvermögen erlöschen.
3. Irgendwelche Ansprüche des Mitglieds oder seiner Rechtsnachfolger an den Verein erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft, dagegen bleiben Verpflichtungen dem Verein gegenüber bestehen.
4. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis spätestens 01. August des Jahres schriftlich dem Vorstand erklärt werden. In begründeten Härtefällen kann vom Vorstand eine kürzere Kündigungsfrist zugelassen werden.

Mitglieder, die zur Bundeswehr einberufen werden oder Ersatzdienst leisten müssen, werden auf Antrag und gegen entsprechenden Nachweis für diese Zeit von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidung muss mit 2/3 Mehrheit gefällt werden. Der Beschluss muss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
6. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden.

§ 7 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - A: die Mitgliederversammlung
 - B: der Vorstand
 - C: der erweiterte Vorstand (Vorstand und Beirat (Referenten))

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, tunlichst vor Beginn der Flugsaison, stattzufinden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
 - a) das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - b) ein Teil der Mitglieder (10%) dies vom Vorstand verlangt und unter Angabe einer Begründung schriftlich beantragt.
3. In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Jedes Mitglied wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
5. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassungen.
6. Von jeder Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an.
7. Das Protokoll wird durch Unterschrift bestätigt.
8. Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Jugendmitglieder sind teilnahme- jedoch nicht stimmberechtigt.
9. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es fällige Beiträge und etwaige Umlagen nicht entrichtet hat.
10. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind. Die Versicherung des Vorstandes, die Einladungen seien rechtzeitig per Post oder Email verschickt worden, gilt als Nachweis der ordnungsgemässen Einberufung.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - A: Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes
 - B: Genehmigung des Kassenberichts
 - C: Entlastung des Vorstandes
 - D: Wahl der Vorstandsmitglieder
 - E: Bestätigung der Beiratsmitglieder
 - F: Wahl der Kassenprüfer
 - G: Festlegung der Kassenordnung
 - H: Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
 - I: Beschlussfassung über Anträge aller Art
 - K: Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - L: Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse A bis I werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Ein Beschluss zu K bedarf einer 2/3 Mehrheit.
Das Verfahren zu L ist in § 12 dieser Satzung festgelegt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Vorstandsmitglieder vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - A: dem 1. Vorsitzenden
 - B: dem 2. Vorsitzenden
 - C: dem Schriftführer
 - D: dem Kassenwart
3. Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertretender 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemässe Geschäftsführung des Vereins verantwortlich.
6. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre mit der Massgabe einer zulässigen Wiederwahl.
Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemässen Neuwahl im Amt.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Vereinsziele.
2. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
3. Der Beirat wird vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Die Amtszeit soll vier Jahre nicht überschreiten.
4. Die aktuellen Referenten / Beiräte für das Jahr werden namentlich im Protokoll der jeweiligen Jahreshauptversammlung festgehalten.
5. Weitere Referenten können im Zuge der Entwicklung des Vereins vom Vorstand berufen werden.
6. Der Beirat tritt nach Absprache mit dem Vorstand mindestens einmal im Halbjahr zusammen.
7. Über jede Arbeitssitzung ist ein Protokoll zu schreiben.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins, dürfen jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes oder Beirats sein.
2. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.
2. Mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.
3. Sollten bei der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins steht, weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand frühestens einen Monat, spätestens drei Monate danach eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberaumen.
4. Diese Mitgliederversammlung kann dann die Auflösung des Vereins mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschliessen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gemäss Beschlussfassung der Mitgliedervollversammlung vom 02.Februar 2017

Wehrheim, den

Christian Lang, Erster Vorsitzender
.....

Jochen Möckel, Zweiter Vorsitzender
.....